

Kanton Zürich

|--|

Kreisschreiben ESTV Nr. 28 vom 3. November 2010 Verordnung über die Besteuerung der Liquidationsgewinne bei definitiver Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit (LGBV) vom 17. Februar 2010.

Besteuerungsaufschub nach Art. 18a Abs. 1 DBG: Art. 37b DBG findet nur Anwendung auf die Differenz zwischen den Anlagekosten und dem massgebenden Einkommenssteuerwert. Überführung einer verpachteten Liegenschaft vom Geschäfts- ins Privatvermögen: Besteuerung nach Art. 37b DBG kann geltend gemacht werden.

Bei der Geschäftsaufgabe realisierte stille Reserven bilden Teil des steuerbaren selbständigen Erwerbseinkommens. Die im Liquidationsjahr und Vorjahr realisierten stillen Reserven werden, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, gesondert vom übrigen Einkommen besteuert.

a) Der geltend gemachte Aufschub (Ziff. 2.10 - Ziff. 2.11) ist zusätzlich zum Liquidationsgewinn in der Steuererklärung Ziff. 16.5 (Bundessteuer) abzuziehen.

Liquidationsgewinne

Hilfsblatt für die Besteuerung der Liquidationsgewinne bei definitiver Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder infolge Invalidität

AHVI 13-stell			
Nam			
INGIII	Yoridine		
Firme	enname und Sitz		
(Betri	ensteuerdomizile lebsstätten und Liegenschaf- m Kanton Zürich, in anderen onen und im Ausland)		
Brand	che/Art der Geschäftstätigkeit		
Mitg (Bei Pe	en und Adressen der esellschafter bzw. Partner ersonengesellschaft, einfacher Gesellsowie bei Praxis-/Bürogemeinschaft)		
l etzi	tes Geschäftsjahr vom bis	(Datum des A	sbschlusses der Liquidation)
LELZ	les descriaitsjain voin	(Datuill des P	loscillusses del Elquidation)
bei v	ereinfachter Buchführung (bitte ankreuzen): Ist-Methode Sol	l -Methode	
1.	Überführung von Liegenschaften ins Privatvermögen Überführung von Liegenschaften vom Geschäfts- ins Privatvermögen mit Antra auf Überführung zu den Anlagekosten (Art. 18a Abs. 1 DBG)?	Liquidationsjahr ag □ ja □ nein	Vorjahr □ ja □ nein
	Verkauf von Liegenschaften		☐ ja ☐ nein
	Objekt Verkaufsdatum		
2. 2.01	Realisation von stillen Reserven auf den folgenden Bilanzpositionen; Liquidationsgewinn bei der direkten Bundessteuer Warenlager	Liquidationsjahr	Vorjahr
2.02	Debitoren (Delkredere)	+	+
2.03	Rückstellungen	+	+
2.04	Goodwill / Immaterielle Werte / Patente	+	+
2.05	Buchgewinne aus dem Verkauf von Liegenschaften	+	+
2.06	Buchgewinne aus der Überführung von Liegenschaften ins Privatvermögen	+	+
2.07	Weitere:	+	+
2.08	Aufwand (durch Realisierung der stillen Reserven verursacht)		-
2.09	Realisierte stille Reserven im Liquidations- und Vorjahr	=	=
2.10	Aufschub laut Art. 18a Abs. 1 DBG Buchgewinne aus der Überführung von Liegenschaften ins Privatvermögen ^{a)}	_	_
2.11	Wiedereingebrachte Abschreibungen auf diesen Liegenschaften ^{a)}	+	+
2.12	Liquidationsgewinn vor AHV-Beiträgen	=	=
2.12	AHV-Beiträge auf Liquidationsgewinn (geschätzt 10%)		_
2.14	Liquidationsgewinn	>Zu übertragen in Ziffer 5.01 (Bundessteuer) dieses Formulars und in der Steuererklärung Ziff. 16.5 (Bundessteuer abzuziehen	Zu übertragen in Ziff. 5.02 (Bundessteuer dieses Formulars)

b) Die beim Verkauf von Liegen- schaften oder bei Überführung von Liegenschaften in das Privatvermögen erzielten Wertzuwachsgewinne (Ziff. 3.02 - Ziff. 3.03) sind zu-	3. 3.01 3.02 3.03 3.04	Liquidationsgewinn bei den Staats- und Gemeindesteuern Realisierte stille Reserven im Liquidations- und Vorjahr gemäss Ziff. 2.09 Buchgewinne aus dem Verkauf von Liegenschaftenb) Wiedereingebrachte Abschreibungen auf diesen Liegenschaften AHV-Beiträge auf Liquidationsgewinn gemäss Ziff. 2.13	Liquidationsjahr - +	Vorjahr - +
sätzlich zum Liquidationsge- winn in der Steuererklärung Ziff. 16.5 (Staatssteuer) abzuziehen.	3.05	Liquidationsgewinn	■ Zu übertragen in Ziff. 5.01 (Staatssteuer) dieses Formulars und in der Steuererklärung Ziff. 16.5 (Staatssteuer) abzuziehen	■ Zu übertragen in Ziff. 5.02 (Staatssteuer, dieses Formulars
	4.	Berechnung des fiktiven Einkaufs Grundangaben Alter im Liquidationsiahr: max. 70		

c) Soweit sie jenen Betrag übersteigen, der zusätzlich zu einer 2. Säule hätte geäufnet werden können. Das Bundesamt für Sozialversicherungen publiziert jährlich eine entsprechende Tabelle.

d) Anzahl Geschäftsjahre mit AHV-pflichtigem Erwerbseinkommen (Ziff. 4.02 bis Ziff. 4.06); max. 5

- 4.02 AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen des 1. GJ vor Liquidation/dem ord. Rentenalter
- AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen des 2. GJ vor Liquidation/dem ord. Rentenalter 4.03
- AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen des 3. GJ vor Liquidation/dem ord. Rentenalter 4.04
 - AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen des 4. GJ vor Liquidation/dem ord. Rentenalter
- AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen des 5. GJ vor Liquidation/dem ord. Rentenalter 4.06
- Liquidationsgewinn im Vorjahr gemäss Ziffer 2.12 des Formulars 4.07
- Altersguthaben bei Vorsorgeeinrichtungen (inkl. Freizügigkeitsguthaben 2. Säule) 4.08
- 4.09 Guthaben der Säule 3a nach Art. 60a Abs. 2 BVV2c)
- Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung 4.10
- Kapitalauszahlungen aus Vorsorgeeinrichtungen 2. Säule 4.11
- Kapitalauszahlungen aus der Säule 3a 4.12
- 4.13 Invaliden- und Altersleistungen von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge

Berechnung

4.05

- Anzahl Jahre (4.01-25; maximal 40) 4.14
- 4.15 Durchschnittliches Erwerbseinkommen ([4.02+4.03+4.04+4.05+4.06-4.07] ÷ d))
- 4.16 Abzüge Total (4.08+4.09+4.10+4.11+4.12+4.13)
- 4.17 Fiktiver Einkauf (4.14x4.15x15%-4.16)

Zu übertragen in Ziff. 5.07 dieses Formulars

Bundessteuer
+
=
Amtes wegen berechnet
=
-
=
=

Steuerbares Einkommen im Vorjahr

Revision der Einschätzung des Vorjahres wird gegebenfalls von Amtes wegen vorgenommen.